

Öffentliche Bekanntmachung

Gemeinde Lichtenau – Richtlinie zur Neugestaltung des Amtsblattes vom 09.04.2013

Vom Gemeinderat mit Beschluss B 2013-36 am 08.04.2013 beschlossen.

§ 1 Inhalt und Periodizität des Amtsblattes

- (1) Das Amtsblatt der Gemeinde Lichtenau gliedert sich in einen amtlichen und einen nichtamtlichen Teil sowie einen Anzeigenteil. Der amtliche Teil beinhaltet amtliche Texte und Informationen von Behörden mit Bedeutung für die Lichtenauer Einwohner. Im nichtamtlichen Teil werden Beiträge mit örtlichem Bezug aufgenommen. Es wird ein Ausgleich zwischen dem erforderlichen amtlichen Charakter und den Bestrebungen der Vereins- und Wirtschaftsförderung angestrebt. Gemeinnützige Interessen gehen kommerziellen Interessen vor. Der Anzeigenteil liegt nicht in der redaktionellen Verantwortung der Gemeinde.
- (2) Monatlich erscheint ein Amtsblatt. Sofern es erforderlich wird, werden Sonderausgaben herausgegeben.

§ 2 Grundsätze der Veröffentlichung im amtlichen und nichtamtlichen Teil

- (1) Im Amtsblatt werden
- Bekanntmachungen und Beiträge, die auf Grund einer Norm veröffentlicht werden müssen,
 - die im Wege der Amtshilfe veröffentlicht werden sollen,
 - amtliche Beiträge, deren Veröffentlichung im Interesse der Gemeinde liegt,
 - Artikel der Gemeindeverwaltung, die der Information der Öffentlichkeit dienen, veröffentlicht.
- (2) Im Amtsblatt können Artikel von
- Kindereinrichtungen,
 - Trägern der offenen Jugendarbeit,
 - ortsansässigen Vereinen,
 - Organisationen der Seniorenarbeit,
 - karitativen und gemeinnützigen Organisationen,
 - öffentlich rechtlicher Körperschaften und
 - öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften veröffentlicht werden.
- (3) Von einer Veröffentlichung ausgeschlossen sind:

- Leserbriefe und sonstige Äußerungen einzelner Personen,
 - Beiträge von Parteien und ihnen nahestehenden Organisationen, von Wählervereinigungen und Interessensgruppen sowie politischen und gewerkschaftlichen Vereinigungen,
 - Beiträge, bei denen der kommerzielle Zweck überwiegt,
 - Beiträge, die keinen örtlichen Bezug zur Gemeinde Lichtenau haben,
 - Beiträge, die zum Redaktionsschluss nicht vorliegen.
- (4) Der Gesamtumfang des Amtsblattes für den amtlichen und nichtamtlichen Teil ohne Werbung beträgt maximal 15 DIN A4 Seiten.

§ 3 Allgemeine Festlegungen für Beiträge, die keinen behördlichen Charakter haben

- (1) Beiträge haben einen zeitlichen Bezug zum Erscheinungstag des jeweiligen Amtsblattes. Artikel über Veranstaltungen berichten in Vorschau über den laufenden Monat oder über den vorangegangenen Monat in Rückschau.
- (2) Artikel werden nur unter Nennung des Verfassers veröffentlicht. Bei Bildern wird der Urheber angegeben. Die Informationen liegen dem Beitrag bei.
- (3) Der Einreicher überlässt der Gemeinde kostenfrei Beiträge und Bilder und die Rechte daran. Für Urheberrechte, Persönlichkeitsrechte, Fotoerlaubnis u. ä. ist der Einreicher verantwortlich.
- (4) Beiträge und Bilder werden bis zum Redaktionsschluss per E-Mail an post@gemeinde-lichtenau.de oder eine andere im Amtsblatt angekündigte E-Mail eingereicht. Andere Beiträge werden bis spätestens zwei Werktage vor Redaktionsschluss eingereicht.
- (5) Beiträge werden im nicht schreibgeschützten Microsoft Word Format eingereicht und enthalten nur notwendige Formatierungen.
- (6) Pro Beitrag können jeweils bis zu zwei Bilder veröffentlicht werden. Diese werden im Textdokument eingebunden,

erhalten eine Bildunterschrift und werden zusätzlich als *.jpg eingereicht.

- (7) Im Wege der Vereinsförderung kann je eingetragenen Verein (e.V.) in der Regel monatlich ein Beitrag eingereicht werden, der Umfang ist auf ½ A 4 Seite incl. Bilder beschränkt.
- (8) Von öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften kann monatlich ein gemeinsam erstellter Beitrag im Umfang von bis zu einer DIN A4 Seite veröffentlicht werden.
- (9) Autoren geben mit ihren Beiträgen einen telefonischen Kontakt an, um Fragen kurzfristig klären zu können.

§ 4 Serviceinhalte

- (1) Nichtkommerzielle Veranstaltungshinweise werden für den Monat der Erscheinung im Amtsblatt veröffentlicht. Darüber hinaus soll ein Jahresplaner im Internet angeboten werden. Wochentag, Datum, Uhrzeit, Veranstaltungstitel, Veranstaltungsort und Veranstalter sind vom Einreicher zu nennen.
- (2) Einrichtungen der Gemeinde sollen beworben werden.
- (3) Neugeborene können mit Einwilligung der Erziehungsberechtigten genannt werden.
- (4) Ehejubiläen sollen nach rechtlichen Möglichkeiten genannt werden.
- (5) Altersjubilaren soll ab dem 70. Geburtstag gratuliert werden.

§ 5 Redaktionelle Bearbeitung

- (1) Es obliegt dem Ermessen des Herausgebers, ob von den Festlegungen des Redaktionsstatuts in begründeten Ausnahmefällen abgewichen wird.
- (2) Es erfolgt eine orthografische Kontrolle.
- (3) Beiträge und Bilder dürfen vom Herausgeber reduziert werden. Sinngemäße Änderungen bedürfen nicht der Zustimmung des Verfassers.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Veröffentlichung besteht nicht.

Lichtenau, 09.04.2013

Dr. Michael Pollok,
Bürgermeister

Ortsübliche Bekanntmachung

Beschlüsse aus der öffentlichen Sitzung des Technischen Ausschuss vom Montag, dem 18.03.2013

B 2013-28: Der Technische Ausschuss empfiehlt dem Gemeinderat (Stimmverhältnis Ja-Stimmen 6, Nein-Stimmen 3, Stimmenthaltung 1): Die Fördervereinbarung zur Erstellung des Energieberichtes der Gemeinde Lichtenau zu unterzeichnen. Die Finanzierung des Eigenmittelanteils erfolgt durch die Bereitstellung einer außerordentlichen Liquiditätsentnahme in Höhe von 5.300,00 EUR im Haushaltsjahr 2013.

B 2013-29: Der Technische Ausschuss empfiehlt dem Gemeinderat einstimmig, **nicht** die Maßnahme entsprechend der wirtschaftlich-

sten dargestellten Variante Nr. 6 umzusetzen und die fehlenden finanziellen Mittel durch eine Liquiditätsentnahme in Höhe von 74.000,00 EUR bereitzustellen. Der TA stellt fest, dass zur GR-Sitzung am 08.04.13 über 2 neue Varianten (6 Module / 7 Module) einschließlich Kostenaufstellung informiert wird.

Nach § 40 Abs. 2 SächsGemO können die Beschlüsse und die zugehörigen Anlagen in ihrem vollen Wortlaut in der Gemeindeverwaltung zu den Öffnungszeiten eingesehen werden.

Dr. Michael Pollok, Bürgermeister